

Stadt Hildburghausen

11.03.2021

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

0378/2021

Amt: Kultur- und Sozialamt
Sachbearbeiter: Frau Koch
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss-keine Abstimm.	öffentlich	03.03.2021	Ja: Nein: Enth.:
Kultur- und Sozialausschuss	öffentlich	10.03.2021	Ja: 4 Nein: 0 Enth.: 3
Stadtrat	öffentlich	11.03.2021	Ja: 21 Nein: 0 Enth.: 0

Bezeichnung der Vorlage:

Rückerstattung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hildburghausen ab dem 01.12.2020

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt die Verrechnung oder Rückerstattung bereits eingezogener oder gezahlter Elternbeiträge innerhalb von vier Monaten für die Monate, in denen die Kindertagesstätten in der Stadt Hildburghausen aufgrund pandemiebedingter Schließungsanordnungen durch das Land Thüringen mehr als 15 Kalendertage geschlossen sind. Elternbeiträge werden nach angeordneter Schließung durch das Infektionsgesetz nicht für Kinder erhoben, die an maximal fünf Tagen pro Monat eine Betreuung in Anspruch genommen haben. Sind Kinder an sechs oder an mehr Tagen pro Monat betreut worden, gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hildburghausen, Beschlussnummer 277/2010.

☒ gez.

Bürgermeister
Tilo Kummer

☒ gez.

zust. Amtsleiter
Danny Brohm

☒ gez.

Kämmerei
Birgit Köhler

☐ gez.

Justiziar

☒ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

Gemäß der Dritten Thüringer Verordnung über außerplanmäßige Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, gültig ab dem 15.Dezember 2020, zuletzt geändert am 18.02.2021, mussten bis zum Ablauf des 21.02.2021 alle Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Kitas waren lediglich in der Zeit vom 22.-26.Februar 2021 im eingeschränkten Regelbetrieb. Entsprechend der hohen Infektionszahlen wurde mit Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen am 26.02.2021 die vorübergehende Schließung aller Kitas vom 1.März bis zum Ablauf des 15.März 2021 angewiesen.

Während des Zeitraums der Schließung steht nur einem klar definierten und begrenztem Personenkreis eine tägliche Notbetreuung ihrer Kinder offen.

Viele Kinder haben keinen Anspruch auf Notbetreuung. Diese Tatsache stellt eine große familiäre Herausforderung dar und bringt die Eltern auch an ihre finanziellen Grenzen. Entsprechend der gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hildburghausen, Beschlussnummer: 277/2010 vom 22.12.2010, §7 Absatz 2, wird der Elternbeitrag auf Antrag nur erstattet, „Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann. ... Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.“.

Die betroffenen Eltern hatten durch die pandemiebedingte Schließungsanordnung keinen Zugang zur Notbetreuung, mussten also ihre Kinder zu Hause betreuen und satzungsgemäß den vollen Elternbeitrag bezahlen.

Es liegt ein Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsgesetz (ThürErstSchKiG) vor, zu dem auch der Thüringer Städte- und Gemeindebund Stellung bezogen hat. Das Gesetz soll allerdings erst im April 2021 beschlossen werden, mit Inkrafttreten ab Januar 2021. Wir schlagen vor, uns dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes anzuschließen: „(1) Abweichend von §29 Abs.1 dürfen während einer nach dem IfSG angeordneten Schließung keine Elternbeiträge erhoben werden für Kinder, die an maximal fünf Tagen pro Monat eine Betreuung in Anspruch genommen haben. Sind Kinder an sechs oder mehr Tagen pro Monat betreut worden, bleibt es bei den zwischen den Eltern und Trägern bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder beim den satzungsrechtlichen Regelungen im Falle eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnisses. Diese Regelung gilt nur für Monate, in denen die Einrichtung mehr als 15 Kalendertage geschlossen ist. Bereits eingezogene oder gezahlte Elternbeiträge sind innerhalb von drei Monaten zu verrechnen oder zu erstatten.“

Mit dieser Regelung werden für die Kinder, die die Einrichtungen in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebes, vom 22.-26.Februar besucht haben, keine Elternbeiträge fällig.

Finanzielle Auswirkungen:

Monatlich zu erstattende Benutzungsgebühren für Kinder, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten bzw. die Einrichtung nicht länger als fünf Tage besucht haben

Dezember 2020

drei städtische Einrichtungen	ca.13.500,00 €
Freie Träger	ca.12.600,00 €
Gesamt:	ca.26.100,00 €

(Im Dezember 2020 besuchten weniger Kinder die Kitas, da viele Eltern noch Urlaub genommen haben und zudem für die Eltern ein Chaos bezüglich der Öffnungsregelungen bestand)

Januar 2021

drei städtische Einrichtungen	ca.11.000,00 €
Freie Träger	ca. 8.000,00 €
gesamt Monat Januar	ca.19.000,00 €

Die Rückerstattung/Verrechnung der Benutzungsgebühren der städtischen Kindereinrichtungen vom Dezember 2020 in Höhe von ca.13.500,00 € wird von den Mehreinnahmen Miete Impfzentrum, HHSt.: 331000-140010 (+ 15.120,00 €) ausgeglichen. Die Erstattung der Benutzungsgebühren an die Freien Träger für den Monat Dezember in Höhe von ca. 12.600,00 € erfolgt über Mehreinnahmen auf der HHSt.:4640000.150040-Rückerstattung angeordnete Quarantäne Erzieherinnen.

Ab Januar 2021 ist die Rückerstattung durch das Land Thüringen geplant.

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst
Amt 10
Amt 20
Büro 01